

2) der Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Befreiung der gegenseitigen Verfehrs-Verhältnisse vom 17. Decbr. 1841

nebst den demselben angefügten Uebereinkünften Lit. A. B. C. D. und E. in Folge ausgetauschter Ministerial-Erklärungen d. d. Hannover den 20. und Weim den 24. Decbr. 1842 auf ein Jahr erneuert worden sind, und somit auch für das Jahr 1843 in Kraft bleiben und aufrecht erhalten werden sollen; so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weim, den 14. Februar 1843.

**Fürstl. Neuss-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
Dr. Bretschneider.**

W. Juchs.

Nr. 147. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die zur Erläuterung der Bestimmung zu a. 1. der Nachtragsconvention mit der Königl. Sächs. und der Herzoglich Sachsen-Altenburgl. Staatsregierung wegen Uebernahme der Baganten und Ausgewiesenen vom <sup>30. Mai</sup> 5. Juni 1839 resp. <sup>23. März</sup> 8. April 1840 getroffene Vereinbarung betr. vom 23. April d. J.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften die diesseitige Fürstliche Regierung mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung und dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gouvernement dahin übereingekommen ist, daß als Erläuterung der Bestimmung unter a. 1. der zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Nachtragsconvention wegen der Uebernahme der Baganten und Ausgewiesenen vom <sup>30. Mai</sup> 5. Juni 1839 resp. <sup>23. März</sup> 8. April 1840 (Ab. IV. der gemeinschaftlichen Gesessammlung Seite 86 und 141) der Grundsat, daß die Verheirathung beiderseitiger Untertanen mit Angehörigen des andern Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandnen unehelichen Kinder der Frau Helmscheerverse beizubringen seyen, nicht geknüpft werden dürfe und den Gemeinden ein diesfalliges Widerspruchsrecht nicht zustehe, gegenseitige Anwendung finden soll; so wird dies für sämmtliche Untertanen und die es sonst angehet, zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weim, den 26. April 1843.

**Fürstlich Neuss-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Bretschneider.**

W. Juchs.